

# Ihr Gutes Recht

Ein Ratgeber für unsere Mandanten

Ausgabe 5 / 2015

## **Wir ziehen um!**

Mit diesem Ratgeber möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir ab **01.01.2016** unter der Anschrift:

**Purschwitz Rechtsanwälte  
Ludwigstraße 24  
09113 Chemnitz**

zu erreichen sind.

Die neuen Kanzleiräume befinden sich quasi „um die Ecke“.

Aus diesem Grund freuen wir uns auch weiterhin auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Wir wünschen Ihnen ein schönes und geruhsames Weihnachtsfest. Lassen Sie die Hektik des Alltags einfach ein paar Tage hinter sich.

Kommen Sie gut in das neue Jahr und vielleicht hilft Ihnen unser Ratgeber auch dann in der einen oder anderen verflixten Situation rechtlich weiter!

---

## **Versuchte Nötigung bei Massenkassensystemen**

Wenn juristische Laien durch einen Rechtsanwalt - als Organ der Rechtspflege - mit einer Strafanzeige in einem anwaltlichen Mahnschreiben bedroht werden, um lediglich behauptete Ansprüche zu befriedigen, kann hierin eine Nötigung im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB liegen. Der Anwalt kann sich dann nicht damit herausreden, dass er nicht genau wusste, ob die von ihm

eingetriebene Forderung zivilrechtlich gerechtfertigt ist oder nicht.  
(BGH, Beschluss v. 05.09.2013 – 1 StR 162/13)

---

## **Umstürzende Bäume, herabfallende Äste oder Früchte – wer haftet?**

Auf Grund der festen Verbundenheit mit dem Grund und Boden ist regelmäßig der Eigentümer des Grundstückes pflichtig. Dies kann jedoch dann nicht gelten, wenn es an einer festen Verbindung zum Grundstück fehlt.

Denken wir hierbei an Gewächse in Blumenkästen und Pflanzen, deren Bepflanzung der Eigentümer des Grundstückes nicht selbst vorgenommen hat. Hier haftet grundsätzlich der Anpflanzende.

Die Haftung wird hierbei regelmäßig auf die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten gestützt.

Wer also eine Gefahrenquelle eröffnet, soll grundsätzlich für die hieraus entstehenden Schäden auch einstehen. Dementsprechend ist darauf zu achten, durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen Schäden zu vermeiden.

Die Anforderungen sind hierbei in einem Wald sicher geringer, als bei Gewächsen in der Stadt. Auch ist zu beachten, ob der Zugang allgemein möglich ist (Siedlungsbereich) oder nicht (eingezäuntes Waldgrundstück).

Dementsprechend müssen Gewächse in regelmäßigen Abständen daraufhin kontrolliert werden, ob von ihnen insgesamt oder in Teilen eine Gefährdung ausgeht.

PURSCHWITZ

RECHTSANWÄLTE

Eine solche Kontrolle hat durch fachkundige Personen zu erfolgen. Wie oft diese Kontrollen zu erfolgen haben, obliegt grundsätzlich der Festlegung des Grundstückseigentümers bzw. des Verkehrssicherungspflichtigen.

Die Anforderungen dürfen hierbei aber nicht überspannt werden. Der Eigentümer eines Waldgrundstückes, der das Betreten durch Jedermann dulden muss, haftet nicht für sogenannte waldtypische Gefahren. Vielmehr hat sich jeder Waldbesucher vor Personen- und Sachschäden selbst zu schützen.

Stellen sich bei regelmäßigen Kontrollen Gefahren heraus, sollte gehandelt werden, will man versicherungsrechtlich unerwünschte Folgen vermeiden!

---

### **Kindersicherung im PKW**

Jeder Fahrer ist verpflichtet, während der gesamten Fahrt dafür Sorge zu tragen, dass ein im Fahrzeug mitfahrendes Kind ausreichend gesichert ist und es auch bleibt.

So fordert die Rechtsprechung, dass ein Kfz – Fahrer im Einzelfall sogar seine Route so zu wählen hat, dass er ausschließlich Straßen befährt, auf denen er sich regelmäßig nach dem Kind umsehen kann und ein sofortiges Anhalten möglich ist. Das bedeutet die Meidung von Autobahnen und Schnellstraßen.

Gegebenenfalls ist eine Begleitperson zur ständigen Kontrolle der Sicherung des beförderten Kindes mitzunehmen.

(OLG Hamm, Beschluss v. 05.11.2013 – RBs 153/13)

---

### **Zahlungen nach Insolvenzreife**

Dem Geschäftsführer einer GmbH ist es gemäß § 64 GmbHG verboten, nach Eintritt der materiellen Insolvenzreife Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen zu leisten. Zahlt er trotzdem, haftet er persönlich für den Ersatz der

Zahlungen. Zur Beantwortung der Frage, ob eine Gesellschaft überschuldet ist, sollte man sich nicht auf die Handelsbilanz verlassen, auch wenn diese einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ausweist. Vielmehr ist eine Überschuldungsbilanz aufzustellen, in der auch stille Reserven und sonstige aus der Handelsbilanz nicht ersichtliche Vermögenswerte zu berücksichtigen sind. (BGH, Urteil v. 19.11.2013, II ZR 229/11)

---

### **Sozialgeldanspruch des Minderjährigen bei Zugehörigkeit zu zwei Bedarfsgemeinschaften**

Hält sich das Kind umgangsbedingt wechselnd in zwei Bedarfsgemeinschaften auf, die nicht personenidentisch sind, bestehen zwei Ansprüche auf Leistungen für Regelbedarfe, die unterschiedlich hoch sein können und sich in zeitlicher Hinsicht ausschließen.

(BSG, Urteil v. 12.06.2013, B 14 AS 50/12)

---

### **Witz des Monats**

Zwei Gangster brechen in eine Anwaltskanzlei ein. Die Anwälte leisten erbitterten Widerstand und schlagen die Einbrecher in die Flucht.

„Na toll“ sagt der eine Einbrecher, „wir haben gerade mal 25 EURO.“

„Ich hab dich doch gewarnt, uns mit denen anzulegen.“ entgegnet der andere.

„Bevor wir eingestiegen sind, hatten wir 100 EURO.“

---

PURSCHWITZ – RECHTSANWÄLTE  
Salzstraße 1 09113 Chemnitz

Telefon: 0371/33 40 780  
Telefax: 0371/33 40 789  
e-Mail: [zentrale@purschwitz-rechtsanwaelte.de](mailto:zentrale@purschwitz-rechtsanwaelte.de)  
Homepage: [www.purschwitz-rechtsanwaelte.de](http://www.purschwitz-rechtsanwaelte.de)

Herausgeber: Purschwitz – Rechtsanwälte  
Verantwortlich für den Herausgeber:  
Rechtsanwalt Purschwitz

